

Ketelhut, Kampf und Böckenhauer -  
Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG  
Postfach 1265, 23872 Mölln

Postfach 1265, 23872 Mölln  
Hauptstraße 14, 23879 Mölln

Tel.: 04542 84 55 0  
Fax: 04542 84 55 25

Mail: ketelhut-kampf@datevnet.de  
Web: www.ketelhut-kampf.de

## Mandanten- Rundschreiben

**Datum:** 27.11.2019 JG

**weitere Beratungsstellen:**  
Leiter: Manfred Kampf

**AMEOS Senioren-Wohnsitz Ratzeburg**  
Schmilauer Straße 108  
23909 Ratzeburg  
Tel. u. Fax: 04541 13 36 11

**Kompetenz-Center-Ratzeburg**  
Bahnhofsallee 8  
23909 Ratzeburg

Tel.: 04541 87810-22  
Fax: 04541 87810-24

### **Dauerbrenner „Kasse“: Gesetzliche Neuerungen zur Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung bzw. Einzelaufzeichnungen mit elektronischen Aufzeichnungssystemen**

#### **Bankverbindungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Kreissparkasse Mölln  
IBAN: DE78230527501000037563  
BIC: NOLADE21RZB

mit diesem Schreiben möchten wir Sie über **wichtige Neuerungen** informieren, damit Ihre Kassenführung bzw. Einzelaufzeichnungen der Bareinnahmen mit Hilfe elektronischer Aufzeichnungssysteme weiter den Grundsätzen der Ordnungsmäßigkeit entsprechen. Ab **01.01.2020** gelten folgende Neuerungen:

Raiffeisenbank Südostmarn e.G.  
IBAN: DE59200691770003320006  
BIC: GENODEF1GRS

Deutsche Bank  
IBAN: DE59230707000750400400  
BIC: DEUTDE33

**Verpflichtende Belegausgabe:** Grundsätzlich sind den Kunden Belege auszugeben, wenn ein elektronisches Aufzeichnungssystem eingesetzt wird. Lediglich bei Unternehmen, die Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen verkaufen, kann von der generellen Erteilung einer Kassenquittung abgesehen werden. Auf **Antrag** erteilen die Finanzämter in diesen Fällen aus Gründen der Praktikabilität und Zumutbarkeit eine Befreiung von der Belegausgabepflicht, die aber widerrufen werden kann.

**Steuernummer**  
27/222/04404

**USt ID-Nr.**  
DE 135327590

**Zertifizierung:** Alle elektronischen Aufzeichnungssysteme und die digitalen Aufzeichnungen sind durch eine **zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung** zu schützen. Diese Sicherheitseinrichtung muss aus einem Sicherheitsmodul, einem Speichermedium und einer einheitlichen digitalen Schnittstelle bestehen. So kann eine direkte Nachprüfung der einzelnen Geschäftsvorfälle erfolgen, nachträgliche Manipulationen sollen ausgeschlossen sein. Die Daten müssen auf einem Speichermedium gesichert und verfügbar gehalten werden. Zur Klärung der Nachrüstmöglichkeiten wenden Sie sich bitte an Ihren Kassenhersteller.

**Ketelhut, Kampf und Böckenhauer -**  
Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG  
Sitz: Mölln  
Amtsgericht Lübeck: HRA 6864

**Persönlich haftende Gesellschafterin**  
KB Kampf und Böckenhauer  
Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Sitz: Mölln  
Amtsgericht Lübeck: HRB 11884

Da zertifizierte technische Sicherheitseinrichtungen bis zum 01.01.2020 noch nicht flächendeckend verfügbar sein werden, wird die Frist zur Umstellung der Registrierkassen **bis 30.09.2020 verlängert**.

#### **Geschäftsführer**

Marc Böckenhauer – Steuerberater  
Alexander Kampf MA - Steuerberater  
Manfred Kampf - Steuerberater  
(angestellt n. § 58 StBerG)

Registrierkassen, die den Anforderungen des BMF-Schreibens vom 26.11.2010 genügen (z.B. dauerhafte Speicherung sowie Datenexportmöglichkeit) und die nach dem 25.11.2010 angeschafft wurden bzw. vor dem 01.01.2020 angeschafft werden und die bauartbedingt nicht aufrüstbar sind, **dürfen bis 31.12.2022** verwendet werden. Dies gilt ausdrücklich nicht für Computerkassen.

- Fortsetzung auf Seite 2 -

- Seite 2 -



**Meldepflicht:** Steuerpflichtige, die elektronische Aufzeichnungssysteme verwenden, müssen dem zuständigen Finanzamt auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck (noch nicht veröffentlicht) Folgendes mitteilen:

- Name des Steuerpflichtigen
- Steuernummer des Steuerpflichtigen
- Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung
- Art des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems
- Anzahl der verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme
- Seriennummer des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems
- Datum der Anschaffung des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems
- Datum der Außerbetriebnahme des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems

Aufzeichnungssysteme, die vor dem 01.01.2020 angeschafft wurden, müssen bis **zum 31.01.2020 nachgemeldet** werden. Da der Vordruck noch nicht veröffentlicht ist und es zu dem Datum auch keine technischen Sicherheitseinrichtungen gibt, kann nur abgewartet werden.

**Zusätzliche Hinweise:** Wir möchten nochmals auf weiterhin geltende Pflichten bei der Aufzeichnung von Bareinnahmen hinweisen:

- Aufbewahrungspflicht der Baraufzeichnungen (manuelle bzw. digitale Aufzeichnungen)
- Aufbewahrungspflicht von Anleitungen, Programmierprotokollen sowie Änderungsprotokollen für elektronische Aufzeichnungssysteme
- Aufbewahrung(-spflicht) der Hilfsbücher und anderer Aufzeichnungen die der Plausibilisierung dienen (Terminbücher, Preislisten etc.)
- Zeitnahe Erfassung (Täglich)
- Unveränderbarkeit (Kugelschreiber nicht Bleistift, tägliche Festschreibung in elektronischen Systemen, keine Excel-Tabellen, etc.)
- Vollständigkeit sowie Nachvollziehbarkeit der Aufzeichnungen
- Digitale Exportmöglichkeit für eine Prüfung bei elektronischen Aufzeichnungen
- Kassensturzfähigkeit bei Buchführungspflichtigen bzw. bei freiwilliger Kassenführung

Gerne unterstützen wir Sie bei diesem schwierigen Thema!

Wir verbleiben mit freundlichen Grüßen



Ketelhut, Kampf und Böckenhauer  
Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG

